

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Verteiler

Einrichtungen und Dienste der EGH, 67er

LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter

Münster, 24.03.2020

Informationsschreiben Corona-Virus

Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Corona-Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Dies stellt auch die Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (67er-Hilfen) vor große Herausforderungen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen war es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen seitens des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zu treffen, so dass seit Mittwoch für die Werkstätten, Tagesstätten und andere tagesstrukturierende Angebote ein Betretungsverbot gilt (Erlass des MAGS vom 17.03.2020).

Wichtiges Ziel ist es jetzt, die Gesundheit der Menschen mit Behinderung zu schützen und eine Ansteckung zu vermeiden sowie die Betreuung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung sicher zu stellen. Um den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger im Bereich der Eingliederungshilfe in unserem Verbandsgebiet sicherzustellen, wird der LWL seine Möglichkeiten nutzen, Sie bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen. Nach Erörterung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der privatgewerblichen Anbieter

Warendorfer Straße 26 - 28 · 48145 Münster

Telefon: 0251 591-01 · Internet: www.lwl.org oder

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Busse: ab Hbf Bussteig A, Linien 2 u. 10 bis Zumsandestraße

LWL-Parkplätze: Friedensstraße u. Warendorfer Straße

Konto der LWL-Finanzabteilung

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06 • BIC: WELADED1MST

IK Nummer: 133780113

unter Beteiligung des MAGS und des LVR in einer Telefonkonferenz am 23.03.2020 gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Zunächst obliegt es Ihnen als Leistungserbringer von Angeboten der Eingliederungshilfe die notwendigen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dazu sollten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Werkstätten, Tagesstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen, die dort keine Betreuung mehr leisten können, in der Betreuung der Menschen über Tag in ihrem Wohnbereich eingesetzt werden. Die Weiterzahlung der Entgelte bzw. der Förderung der Tagesstätten wird unter dieser Voraussetzung zugesichert. Die Anbieter von Werkstätten sind in einem Schreiben vom 17.03.2020 vom LWL entsprechend aufgefordert worden, gemeinsam mit Ihnen kooperative, kreative und trägerübergreifende Lösungen zu finden. Auch der Erlass des MAGS enthält die Erwartung, in Kooperation mit anderen Trägern für die weitere Betreuung der Menschen Sorge zu tragen. Die Tagesstätten sind ebenfalls bereits informiert worden. Der LWL geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen der Bedarf der Bewohner gedeckt werden kann, so dass der LT 23 nicht zusätzlich beantragt werden muss.

Für Wohneinrichtungen ist zudem grundsätzlich der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Ausbruch des Corona-Virus zu beachten. Danach können für die Dauer einer einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation personelle Anforderungen nach dem WTG ausgesetzt werden. Auch die Einzelzimmerquote kann außer Kraft gesetzt werden. Die im Erlass genannten Ausnahmegenehmigungen sind von den Einrichtungen in Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde bzw. für Kinder und Jugendliche in Abstimmung mit der Aufsicht des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII zu nutzen.

Finanzielle Einbußen sind zunächst über die grundsätzlichen Regelungen (Betriebsausfallversicherung, Kurzarbeit, IfSG, Programme der Bundes- und Landesregierung) aufzufangen bzw. geltend zu machen. Da die Ausgestaltung der Bundes- und Landesprogramme erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt sein werden, können diese von Ihnen erst später in Anspruch genommen werden. Um Sie aber kurzfristig unterstützen zu können, sind nachfolgende Regelungen von uns getroffen worden. Falls Sie im Nachhinein Mehraufwände und Einbußen an anderer Stelle geltend machen können, sind unsere Zahlungen damit zu verrechnen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen. Das Bundesprogramm für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) ist heute als Kabinettsentwurf in den Bundestag eingebracht worden. Die endgültigen Entscheidungen sind abzuwarten und müssen dann bewertet und umgesetzt werden.

1. Betreutes Wohnen in Besonderen Wohnformen

Der Nichtbelegung von freien Plätzen, die durch die Corona-Krise verursacht worden sind, da z.B. Hilfeplangespräche nicht stattfinden können, wird zunächst durch die Auslastungsquote von 98% Rechnung getragen. Falls die Auslastung nachhaltig unterhalb von 98% liegt, kann nach einer Mitteilung der besonderen Wohnform eine Anpassung der Auslastungsquote vorgenommen werden. Ihre Liquidität ist durch die stehenden Abschläge sichergestellt, die in bisherige Höhe weitergezahlt werden.

Falls Plätze im Bereich Kurzzeitwohnen nicht besetzt werden, sprechen Sie uns an, um eine Lösung im Einzelfall zu finden.

Findet die Betreuung des LT 24 im selben Haus statt, bedarf es keiner besonderen Regelung. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist es zweckmäßig, die Menschen nicht wie üblich mehrfach am Tag hin und her wechseln zu lassen. Der LWL wird den LT 24 auch dann in der bisherigen Höhe weiter finanzieren, wenn die Betreuung statt in den Räumen der Tagesstruktur im Wohnbereich erfolgt.

Eltern, die ihre erwachsenen Kinder, die in Wohneinrichtungen leben, nach Hause holen möchten, können dies tun. Die Platzgebühr in Höhe von 75% der Vergütung wird für diese während der Corona-Krise bestehenden Abwesenheitszeiten gezahlt. Dabei wird diese Abwesenheitszeit nicht auf die maximal 28 Tage (bzw. 49 Tage bei WfBM-Beschäftigten) begrenzten Abwesenheitszeit pro Jahr angerechnet.

Da die Menschen die Werkstatt, Tagesstätten und auch andere tagesstrukturierende Angebote in der Regel nicht mehr nutzen können, muss die Betreuung am Tag im Wohnbereich der Menschen für Behinderung sichergestellt werden. Dafür ist das Personal der Werkstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen ggf. auch trägerübergreifend einzusetzen.

Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere Sachkosten entstehen, sind die Belege zu sammeln und im Nachhinein gelten zu machen.

Wenn darüber hinaus durch die Corona-Krise wegen der Betreuung der Menschen mit Behinderung unabweisbar notwendige personelle Mehrkosten entstehen, werden diese vom LWL finanziert. Ich bitte mir solche Fälle formlos mitzuteilen.

2. Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung

Die Liquidität der ambulanten Dienste ist durch die Zahlung der Leistungsentgelte in Höhe der wöchentlich bewilligten Fachleistungsstundenanzahl als Abschlag sichergestellt. Im Nachhinein werden die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet.

Notwendige Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung, die Leistungen des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, können zunächst über das bereits bewilligte Budget aufgefangen werden. Falls das Budget dadurch vorzeitig ausgeschöpft ist, sind notwendige Nachbewilligungen beim LWL möglichst frühzeitig anzuzeigen. Soweit der weitergehende Bedarf durch die aktuell belastende Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus begründet ist und nicht durch die Mitarbeiter der Werkstätten, Tagesstätten oder anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen aufgefangen werden kann, steht einer Finanzierung nichts entgegen.

Zur Sicherstellung der Betreuung in der Häuslichkeit können auch elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden. Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt werden, vom Betreuer für den Klienten erledigt und abgerechnet werden. Die Quittierung der erbrachten Leistungen muss allerdings weiter erfolgen. Die Frist zur Einholung der Unterschrift der Quittierung wird nicht mehr auf 4 Wochen begrenzt.

Falls aufgrund vieler erkrankter Mitarbeiter von Ihnen die Fachkraftquote nicht eingehalten werden kann, sprechen Sie uns an, so dass wir im Einzelnen Regelungen finden können.

Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere Sachkosten entstehen, gelten die Regelungen wie unter Punkt 1 beschrieben.

Falls darüber hinaus Regelungen zu treffen sind, ist der LWL bereit, die Anbieter in begründeten Einzelfällen zu unterstützen.

3. Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die oben genannten besonderen Verabredungen gelten auch für die Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst für die Dauer des Erlasses des MAGS vom 10.03.2020 bis zum 19.04.2020.

Aufgrund der sich rasant ändernden Entwicklung müssen auch unsere Verabredungen eventuell angepasst werden. Dies betrifft insbesondere das bereits genannte Gesetzgebungsverfahren des Bundes. Wir werden Sie über neuere Entwicklung unverzüglich informieren.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Matthias Münning